



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-20-059W

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV

gegenüber der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,  
ihre Beisitzerin Stefanie Scheuch  
und ihren Beisitzer Dr. Habibullah Qureischie

am 17.02.2025

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-20-059 vom 04.11.2021, zuletzt geändert durch Beschluss BK4-20-059A01 vom 20.01.2022, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „2020-003 Leitung MIDAL Mitte“ wird widerrufen.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Betroffene ist Betreiberin eines Fernleitungsnetzes mit Sitz in Hessen.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-20-059 vom 04.11.2021, zuletzt geändert durch Beschluss BK4-20-059A01 vom 20.01.2022, eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „2020-003 Leitung MIDAL Mitte“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergab sich aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 vom 19.03.2021 (Az.: 8615-NEP Gas 2020-2030 – Änderungsverlangen) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt war unter der Bezeichnung ID-Nr. 627-01 und 628-01 vollumfänglich von dieser Bestätigung umfasst.

Am 11.12.2024 teilte die Betroffene mit, dass sie den Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „2020-003 Leitung MIDAL Mitte“ zurückziehe, da die Maßnahme nicht mehr Gegenstand des aktuellen NEP-Ausbauvorschlags sei und nicht weiterverfolgt werde.

Mit Schreiben vom 21.01.2025 wurde die Betroffene angehört. Sie hat mit Schreiben vom 03.02.2025 Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme wies die Betroffene darauf hin, dass zukünftige Anpassungen an der Erlösbergrenze, die aufgrund der noch nicht von der Beschlusskammer erfolgten Ist-Kostenabrechnung der Investitionsmaßnahme für die Jahre 2023-2024 erforderlich sein können, aus ihrer Sicht weiterhin möglich sein müssen. Als Beispiel nannte die Betroffene nicht anderweitig regulatorisch anerkannte Sonderabschreibungen aufgrund der Herausnahme des Projektes aus dem am 20.03.2024 bestätigten Netzentwicklungsplan.

Unter dem 07.02.2025 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Hessen zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit des Widerrufs

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Widerruf zuständig.

Der Betroffenen wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Hessen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### 2. Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG

Die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG liegen vor. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Bei der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, da die mit der Investitionsmaßnahme verbundenen Kostenarten ohne entsprechende Genehmigung als beeinflussbare Kosten dem Effizienzvergleich gemäß §§ 4 ff. ARegV unterliegen würden oder bei Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens vor dem Basisjahr zunächst überhaupt keine Berücksichtigung in der Erlösobergrenze finden würden.

Die Erteilung der Genehmigung war auch rechtmäßig. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der beantragten Investitionsmaßnahme für das Projekt „2020-003 Leitung MIDAL Mitte“ waren die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV erfüllt. Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergab sich aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 vom 19.03.2021 (Az.: 8615-NEP Gas 2020-2030 – Änderungsverlangen) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt war unter der Bezeichnung ID-Nr. 627-01 und 628-01 vollumfänglich von dieser Bestätigung umfasst.

Die Maßnahme ist jedoch nicht mehr Gegenstand des Ausbauvorschlags im aktuellen Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032. Damit ist die Maßnahme nicht mehr gemäß § 23 ARegV für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig. Die Voraussetzungen des § 23 ARegV sind nicht mehr erfüllt.

Liegen, wie im vorliegenden Fall, die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 S. 3 VwVfG vor, so liegt die Entscheidung, ob und inwieweit von einem Widerruf Gebrauch gemacht wird, im pflichtgemäßem Ermessen der Beschlusskammer. Bei der pflichtgemäßen Ausübung des bestehenden Ermessens sind im Wesentlichen die Zwecke zu berücksichtigen, die in den Rechtsvorschriften vorgezeichnet sind, aufgrund derer der zu widerrufende Verwaltungsakt erlassen wurde (Kopp/Ramsauer, VwVfG § 49 Rdz. 35).

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach Abwägung aller ihr zum Entscheidungszeitpunkt bekannten Tatsachen und der darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gelangt, die mit Beschluss BK4-20-059 vom 04.11.2021, zuletzt geändert durch Beschluss BK4-20-059A01 vom 20.01.2022, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „2020-003 Leitung MIDAL Mitte“ zu widerrufen.

Ein berechtigtes Interesse der Betroffenen am Fortbestand der erteilten Genehmigung ist nicht erkennbar, da nur im Netzentwicklungsplan enthaltene Projekte eine Investitionspflicht für die Fernleitungsnetzbetreiber auslösen.<sup>1</sup> Für einen Widerruf spricht dagegen das durch § 1 Abs. 1 EnWG geschützte öffentliche Interesse an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, mit dem eine Belastung mit Kosten für eine Investition, die im Rahmen der einheitlichen nationalen Netzentwicklungsplanung als nicht bedarfsgerecht eingestuft worden ist, nicht in Einklang zu bringen ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Widerruf entsprechend den Vorgaben des § 49 VwVfG nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgt. Dies bedeutet, dass Erlösobergrenzanpassungen, die aufgrund der vorliegenden Genehmigung in der Vergangenheit ggf. bereits vorgenommen worden sind, vom Widerruf unberührt bleiben. Gleiches gilt für zukünftige Anpassungen an der Erlösobergrenze, die aufgrund der noch nicht von der Beschlusskammer erfolgten Ist-Kostenabrechnung der Investitionsmaßnahme für die noch in den Geltungszeitraum der Genehmigung fallenden Jahre 2023-2024 notwendig werden. Somit erwachsen der Betroffenen aus dem Widerruf auch keine erkennbaren finanziellen Nachteile. Eine über die Abwicklung der noch in den Geltungszeitraum der Genehmigung fallenden Ist-Kostenabrechnungen der Jahre 2023-2024 hinausgehende Anpassung der Erlösobergrenze auf Basis des Ausgangsbescheids ist dagegen ab Wirksamwerden des Widerrufs nicht mehr möglich.

### **3. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

---

<sup>1</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.05.2020, Az. VI-3 Kart 739/19 [V].

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Dr. Habibullah Qureishie

Beisitzer